

Inländische Nachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

erkenne ich Dero Aufforderung, vom 19ten dieses, allem aufzubieten, um durch den Weg der Vermittlung, auf eine gütliche Weise, den verfolgten Patriotischen Genugthuung und Befriedigung zu verschaffen, oder im Falle der richterliche Weg der einzige und nothwendige seyn sollte, Ihnen ungesäumt meine Gedanken mitzutheilen, wie der Weigerung jener Regierungsglieder, dem Gesetze vom 19ten Oktober 1798, und der Unordnung des Direktoriums Folge zu leisten, und zur Mitwahl eines Schiedsgerichtes zu schreiten, am sichersten abgeholfen, und die Sache in den gerichtlichen Gang zur Untersuchung und Entscheidung am geschwindesten eingeleitet werden könnte?

Alle bisherige Versuche; der Charakter der Verklagten; die große unvereinbare Verschiedenheit derselben; die moralische Schuldlosigkeit vieler unter ihnen, die nicht bemerkten wie und wohin sie geführt wurden; die glaubten ihre Verfassung zu erhalten, ohne sie zu kennen; und indem sie selbige nicht beobachteten, sich immer auf ihren Eid berufen; die Bitterkeit der ehemaligen Matadore; ihre unauslöschliche Hoffnung, auf den Umsturz der neuen Ordnung; der immer zunehmende ökonomische Verfall von manchen derselben; die Hoffnung den Prozeß, wenn schon nicht erster doch in letzter Instanz zu gewinnen; selbst die Discussionen die seiner Zeit über diesen Gegenstand, und vormalen über die Interimsregierung in den gesetzgebenden Råthen statt hatten; in allen diesen Rücksichten hin ich fest überzeugt, daß kein gütlicher Vergleich möglich sey, und daß ein neuer Versuch nur neue Zögerung und Zeitverlust seyn würde. Hingegen glaube ich keine große Schwierigkeit zu finden, die Regierungsglieder von A. 1794 und 95 dazu anzuhalten, eines der drei von dem Direktorium vorgeschlagenen Gerichten zu verwerfen; wann Sie, BB. Direktoren, mich bevollmächtigen, selbige zu versammeln, ihnen den Direktorialbeschuß vorlesen zu lassen, darauf zu beharren, daß nun die Verwerfung in dieser Zusammenkunft geschehen müsse, und bei, mir unbegreiflicher Weigerung, ihnen zu deklarieren, daß zufolge unserer Rechtsordnung, jeder von ihnen individual, als für eine Litigante anerkannt Schuld getrieben werden könne, bis er einen Rechtsvorstand erhalte, und ohne daß sie ein Corps erst diese gesetzliche Verwerfung vorgenommen, könne der Präsident des hiesigen Distriktsgerichts keinen Rechtsvorstand bewilligen, weil derselbe durch ihre Schuld sich in dem Fall befinden würde, ihnen den kompetentlichen Richter nicht anzuweisen zu können, und also dem Rechten, bis zur Bezahlung oder Verauffallung, den Fortgang lassen müsse.

Dies ist mein unmaßgeblicher Vorschlag, den

ich gerne Ihrer weisen Prüfung unterwerfe, und mit Ihre fernere Verhaltensbefehle ausbitte.

Republik. Groß und Hochachtung!
Zürich, den 27. Nov. 1799.

Der Regierungscommissar im Kant. Zürich,
(Sig.) **S o b l e r.**

Dem Original gleichlautend.
Bern, den 18. Decbr. 1799.

Der Generalsekretär,
M o u s s o n.

Inländische Nachrichten.

Im Hauptquartier zu Basel den 20. Nivose des 8. Jahres der fränkischen Republik.

Der Obergeneral der Rheinarmee.

Völker Helvetiens!

Da ich mitten unter euch, zu meinen alten Waffenbrüdern zurückkehrte, konnte ich mich der Nahrung nicht enthalten. Welch ein Schauplatz für Soldaten der Freiheit! Welche glänzende Erinnerungen, welche erhabene Beispiele verewigen die Felder nicht, die ihr anbauet, und ehemals auf Kosten so vieler Aufopferungen der Tyrannei entrisset!

Völker Helvetiens! ihr waret von jeher unsere treuen, unsere theuersten Bundesgenossen; allein heute knüpft ein noch heiligeres Band, unsere gemeinschaftliche Unabhängigkeit, uns an einander. Es ist aus mit eurer Freiheit, wenn Frankreich je unterdrückt werden könnte. Der Despotismus ist da, um alles zu erobern. Er, ein unmenschlicher Sieger, würde dann, durch das Andenken seiner Furcht getrieben, die leisesten Spuren republikanischer Einrichtungen auslöschen; er würde sie bis mitten unter eure Felsengebirge verfolgen, die dann keine Vormauer mehr gegen ihn seyn würden. Dann würde kein vorübergehendes Joch, unter welchem noch ein Strahl der Hoffnung lächelt, sondern ein System fortdauernder allgemeiner und tief durchdachter Tyrannei auf euch drücken.

Völker Helvetiens! ich habe Vertrauen auf euch, und werde alles thun, um das ewige zu verdienen.

Ich weiß, daß ihr leidet; der Krieg zieht immer Uebel nach sich. Zeigt mir sie durch eure Obrigkeit an, so wollen wir vereint ihnen abzuhelfen suchen.

Sollten jedoch unsere gemeinschaftlichen Bemühungen sie nicht alle entfernen können, so bedenkt, daß es unvermeidliche Uebel giebt. Mein Herz wird eure Aufopferungen zu würdigen wissen, und für die fränkische Regierung werden sie ein neuer Beweisgrund der Erkenntlichkeit seyn.

Unters. **M o r e a u.**

Die Abschrift gleichlautend;

Der General, Chef des Generalstabs.

Unters. **D e s s o l l e.**